Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
Kassensicherungsverordnung	**Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung**
Artikel 1	**Artikel 1**
§ 1	§ 1
Elektronische Aufzeichnungssysteme	**Elektronische Aufzeichnungssysteme**
(1) Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Nicht als elektronische Aufzeichnungssysteme gelten	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker,	
2. Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,	
3. elektronische Buchhaltungsprogramme,	
4. Waren- und Dienstleistungsautomaten,	
5. Geldautomaten sowie	
6. Geld- und Warenspielgeräte.	
(2) Als elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung gelten ebenfalls	(2) Als elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung gelten ebenfalls

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
1. Taxameter im Sinne des Anhangs IX der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149; L 13 vom 20.1.2016, S. 57), die durch die Richtlinie 2015/13 (ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (EU-Taxameter) und	1. u n v e r ä n d e r t
2. Wegstreckenzähler.	2. u n v e r ä n d e r t
	Unter die in Satz 1 genannten Systeme fallen auch App-basierte Systeme, sofern diese die Funktion eines EU-Taxameters oder Wegstreckenzählers übernehmen.
§ 2	§ 2
Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen	**Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen**
Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalls oder anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung muss von einem elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden. Die Transaktion hat zu enthalten:	Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalls oder anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung muss von einem elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden. Die Transaktion hat zu enthalten:
1. den Zeitpunkt des *Vorgangbeginns*,	1. den Zeitpunkt des **Vorgangsbeginns**,
2. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Art des Vorgangs,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Daten des Vorgangs,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Zahlungsarten,	5. u n v e r ä n d e r t
6. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs,	6. u n v e r ä n d e r t
7. *einen Prüfwert sowie*	7. **die Prüfwerte,**

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
8. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und die Seriennummer *des Sicherheitsmoduls.*	8. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und die Seriennummer **der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sowie**
	9. den Signaturzähler.
Die Zeitpunkte nach Satz 2 Nummer 1 und 6, die Transaktionsnummer nach Satz 2 Nummer 2 und der *Prüfwert* nach Satz 2 Nummer *7* werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so *zu* beschaffen sein, dass Lücken in Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.	Die Zeitpunkte nach Satz 2 Nummer 1 und 6, die Transaktionsnummer nach Satz 2 Nummer 2**, die Prüfwerte nach Satz 2 Nummer 7** und der **Signaturzähler** nach Satz 2 Nummer **9** werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
§ 4	§ 4
Einheitliche digitale Schnittstelle	**Einheitliche digitale Schnittstelle**
Die einheitliche digitale Schnittstelle ist eine Datensatzbeschreibung für den standardisierten Datenexport aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1, *der Anbindung an das elektronische Aufzeichnungssystem* und dem elektronischen *Aufbewahrungssystem* zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde. *Sie* stellt eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung aufzuzeichnenden Daten in Datenschema und Datenfelderbeschreibung für die Protokollierung nach § 2 und die Speicherung nach § 3 sicher. Dies gilt unabhängig vom Programm des Herstellers. Die einheitliche digitale Schnittstelle für den standardisierten Export aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1 und die einheitliche digitale Schnittstelle für den standardisierten Export aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem können getrennt voneinander erstellt und veröffentlicht werden.	Die einheitliche digitale Schnittstelle ist eine Datensatzbeschreibung für **die Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem sowie für** den standardisierten Datenexport aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1, **dem elektronischen Aufbewahrungssystem nach § 3 Absatz 3** und dem elektronischen **Aufzeichnungssystem nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2** zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde. **Die einheitliche digitale Schnittstelle** stellt eine einheitliche **Dokumentation der Schnittstellenfunktionen mit Parametern zur Anbindung an das elektronische Aufzeichnungssystem sowie eine einheitliche** Strukturierung und Bezeichnung der nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung aufzuzeichnenden Daten in Datenschema und Datenfelderbeschreibung für die Protokollierung nach § 2 und die Speicherung nach § 3 sicher. Dies gilt unabhängig vom Programm des Herstellers. Die einheitliche digitale Schnittstelle für den standardisierten Export aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1 und **aus dem elektronischen Aufbewahrungssystem nach § 3 Absatz 3 sowie** die einheitliche digitale Schnittstelle für den standardisierten Export aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem können getrennt voneinander erstellt und veröffentlicht werden.
§ 5	§ 5
Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung	**Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung**
Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik legt im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen die technischen Anforderungen fest an	Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik legt im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen die technischen Anforderungen fest an

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
1. die digitale Schnittstelle, soweit diese den standardisierten Export aus dem Speichermedium und die Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem betreffen,	1. die **einheitliche** digitale Schnittstelle, soweit diese den standardisierten Export aus dem Speichermedium und die Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem betreffen,
2. das Sicherheitsmodul und	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Speichermedium.	3. u n v e r ä n d e r t
Die jeweils aktuellen Versionen werden im Bundessteuerblatt Teil I und auf der Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht.	Die **Anforderungen an das Sicherheitsmodul und die einheitliche digitale Schnittstelle umfassen die technischen und organisatorischen Anforderungen an die kryptographischen Schlüssel der technischen Sicherheitseinrichtung, deren zugehörige kryptographische Zertifikate und Zertifikatsinfrastrukturen. Die** jeweils aktuellen Versionen werden im Bundessteuerblatt Teil I und auf der Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht.
§ 6	§ 6
Anforderungen an den Beleg	**Anforderungen an den Beleg**
Ein Beleg muss mindestens enthalten:	Ein Beleg muss mindestens enthalten:
1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des *Vorgangbeginns* im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 1 sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 6,	2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des **Vorgangsbeginns** im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 1 sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 6,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 2,	4. u n v e r ä n d e r t

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems sowie die Seriennummer *des Sicherheitsmoduls* und	6. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems sowie die Seriennummer **der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** und
7. den Prüfwert im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 7 und den fortlaufenden Signaturzähler, der vom Sicherheitsmodul festgelegt wird.	7. den Prüfwert **der Vorgangsbeendigung** im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 7 und den fortlaufenden Signaturzähler, der vom Sicherheitsmodul festgelegt wird.
Die Angaben nach Satz 1 müssen	Die Angaben nach Satz 1 müssen
1. für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar *oder*	1. für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar **sein,**
2. aus einem QR-Code auslesbar sein.	2. aus einem QR-Code auslesbar sein **oder**
	3. in einer elektronischen Rechnung nach § 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 des Umsatzsteuergesetzes enthalten sein.
Der QR-Code nach Satz 2 Nummer 2 *hat* der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV), die für die jeweils zugehörige Art des Aufzeichnungssystems vorgeschrieben ist, zu entsprechen. Die digitale Schnittstelle wird auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.	Der QR-Code nach Satz 2 Nummer 2 **und** der **strukturierte Teil nach Satz 2 Nummer 3 haben jeweils der** digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV), die für die jeweils zugehörige Art des Aufzeichnungssystems vorgeschrieben ist, zu entsprechen. Die digitale Schnittstelle wird auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
§ 7	§ 7
Anforderungen an EU-Taxameter	**Anforderungen an EU-Taxameter**
(1) Die §§ 2 und 6 Satz 1 sind auf EU-Taxameter nicht anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Mit dem Umschalten von der Betriebseinstellung „Kasse“ auf die Betriebseinstellung „Frei“ muss unmittelbar eine neue Transaktion im Sicherheitsmodul gestartet werden. Die Transaktion bei EU-Taxametern hat zu enthalten:	(2) Mit dem Umschalten von der Betriebseinstellung „Kasse“ auf die Betriebseinstellung „Frei“ muss unmittelbar eine neue Transaktion im Sicherheitsmodul gestartet werden. Die Transaktion bei EU-Taxametern hat zu enthalten:
1. die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten, die Preisdaten einer Fahrt und die Tarifdaten im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer sowie	3. u n v e r ä n d e r t
4. *einen Prüfwert*.	4. **die Prüfwerte**.
Die Daten nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.	Die Daten nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.
(3) Bei EU-Taxametern hat der Beleg mindestens zu enthalten:	(3) Bei EU-Taxametern hat der Beleg mindestens zu enthalten:
1. die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“ nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3,	3. u n v e r ä n d e r t

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
4. den Prüfwert nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und	4. den Prüfwert **der Vorgangsbeendigung** nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und
5. die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.	5. u n v e r ä n d e r t
§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.	§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.
(4) Verfügt ein EU-Taxameter nicht über einen Belegdrucker, so kann der Beleg außerhalb des EU-Taxameters in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. Die *Ausstellung des Belegs kann zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Geschäftsvorfall und gegenüber einem nicht an dem Geschäftsvorfall unmittelbar Beteiligten geschehen. Die* umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung bleiben unberührt.	(4) Verfügt ein EU-Taxameter nicht über einen Belegdrucker, so **besteht keine Belegausgabepflicht. In diesen Fällen** kann der Beleg außerhalb des EU-Taxameters in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung bleiben unberührt.
§ 8	§ 8
Anforderungen an Wegstreckenzähler	**Anforderungen an Wegstreckenzähler**
(1) Die §§ 2 und 6 Satz 1 sind auf Wegstreckenzähler nicht anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Transaktion bei Wegstreckenzählern hat	(2) Die Transaktion bei Wegstreckenzählern hat
1. die Zählwerksdaten und die allgemeinen Daten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer sowie	3. u n v e r ä n d e r t
4. *einen Prüfwert*	4. **die Prüfwerte**

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
zu enthalten. Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nur aufzuzeichnen, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden. Die Daten nach Satz 1 Nummer 3 und 4 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.	zu enthalten. Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nur aufzuzeichnen, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden. Die Daten nach Satz 1 Nummer 3 und 4 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.
(3) Bei Wegstreckenzählern hat der Beleg mindestens zu enthalten:	(3) Bei Wegstreckenzählern hat der Beleg mindestens zu enthalten:
1. die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Prüfwert nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und	3. den Prüfwert **der Vorgangsbeendigung** nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und
4. die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.	4. u n v e r ä n d e r t
§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.	§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.
(4) *Bei Wegstreckenzählern kann der Beleg durch eine dem Gesetz entsprechende Aufzeichnung des Geschäftsvorfalls ersetzt werden, wenn keine digitale Schnittstelle vorhanden ist. Ist eine digitale Schnittstelle vorhanden, gilt* § 7 Absatz 4 sinngemäß.	(4) § 7 Absatz 4 **gilt** sinngemäß.

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
§ 9	§ 9
Übergangsregelung für EU-Taxameter mit INSIKA-Technik	**Übergangsregelung für EU-Taxameter mit INSIKA-Technik**
(1) Soweit ein EU-Taxameter vor dem 1. Januar 2021 mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 7 für dieses EU-Taxameter *erst* ab *dem* 1. Januar 2026 anzuwenden.	**Sofern** ein EU-Taxameter vor dem 1. Januar 2021 mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 7 für dieses EU-Taxameter ab 1. Januar 2026 anzuwenden. **Satz 1 gilt nicht, sofern das EU-Taxameter aus dem Fahrzeug, in das es am 31. Dezember 2020 eingebaut war, ausgebaut und veräußert wird. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach Satz 1 ist dem zuständigen Finanzamt bis 31. Januar 2024 mitzuteilen.**
(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das EU-Taxameter aus dem Fahrzeug, in das es am 1. Januar 2021 eingebaut war, ausgebaut und in ein neues Fahrzeug eingebaut wird.	**entfällt**
(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 ist dem zuständigen Finanzamt bis zum 31. Januar 2024 mitzuteilen. Sofern ein Fall des Absatzes 2 nach dem 1. Januar 2024 vorliegt, ist dieser dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen.	**entfällt**
§ 10	§ 10
Anwendungszeitpunkt für Wegstreckenzähler	**Anwendungszeitpunkt für Wegstreckenzähler**
Für Wegstreckenzähler *ist* § 8 ab dem Tag *anzuwenden, an dem*	**(1)** Für Wegstreckenzähler**, die nach dem 30. Juni 2024 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, gilt** § 8 ab dem Tag **des Inverkehrbringens.**
1. mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen Wegstreckenzähler am Markt anbieten, die über eine geeignete digitale Schnittstelle im Sinne der Kassensicherungsverordnung verfügen, und	**entfällt**

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
2. eine Konformitätsbewertungsstelle nach § 13 oder § 14 des Mess- und Eichgesetzes die Konformität der Wegstreckenzähler nach Nummer 1 mit den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes feststellt.	**entfällt**
Der Zeitpunkt nach Satz 1 ist durch das Bundesministerium der Finanzen im Bundessteuerblatt Teil I bekannt zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten für Wegstreckenzähler, die ab dem in Satz 1 veröffentlichten Zeitpunkt neu in den Verkehr gebracht werden.	
	(2) Für Wegstreckenzähler,
	1. die über eine digitale Schnittstelle verfügen, über die eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung angebunden werden kann und
	2. nicht unter Absatz 1 fallen,
	ist § 8 ab 1. Januar 2027 anzuwenden.

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
§ 11	§ 11
Zertifizierung	**Zertifizierung**
(1) Für die Zertifizierung technischer Sicherheitseinrichtungen gelten § 9 des BSI-Gesetzes *sowie* die BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung *vom 17. Dezember 2014* (*BGBl. I S. 2231)* in der jeweils *geltenden Fassung*. Die Prüfung und Bewertung kann auch durch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannte sachverständige Stellen erfolgen, die zugleich *gemäß* der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung* akkreditiert sind.	(1) Für die Zertifizierung technischer Sicherheitseinrichtungen gelten § 9 des BSI-Gesetzes**,** die BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung **sowie Kapitel II, V und VI der Durchführungsverordnung** (**EU) 2024/482**. **Im Rahmen der Zertifizierung ist die Einhaltung der vom Bundesamt für Sicherheit** in der **Informationstechnik veröffentlichten Vorgaben in den Schutzprofilen, Technischen Richtlinien und Testspezifikationen,** jeweils **einschließlich erläuternder Hinweise, zu prüfen**. **Das BSI ist befugt, Unterlagen, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens vorgelegt werden, an das Bundesministerium der Finanzen weiterzugeben, soweit die Unterlagen für eine Prüfung erforderlich sind.** Die Prüfung und Bewertung kann auch durch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannte sachverständige Stellen erfolgen, die zugleich **nach dem Akkreditierungsstellengesetz und entsprechend den Voraussetzungen** der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert sind.
(2) Die Kosten einer Zertifizierung trägt der Antragsteller. Die Besondere Gebührenverordnung BMI vom 2. September 2019 (BGBl. I S. 1359) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Zertifizierungsverfahren aufgrund von in Satz 2 genannten Schutzprofilen, die vor dem 27. Februar 2026 beantragt worden sind, können bis zum 26. Februar 2027 fortgeführt werden. Schutzprofile im Sinne des Satzes 1 sind das Schutzprofil
	1. BSI-CC-PP-0104-2019, Cryptographic Service Provider (CSP) in der Konfiguration nach BSI-CC-PP-0107 (Time Stamp Service and Audit) oder BSI-CC-PP-0108 (Time Stamp Service, Audit and Clustering)

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
	2. BSI-CC-PP-105-2019, Security Module Application for Electronic Record-keeping Systems,
	3. BSI-CC-PP-0111-2019 (CSP Light) in der Konfiguration nach BSI-CC-PP-0113 (Time Stamp Service, Audit and Clustering) oder
	4. BSI-CC-PP-0105-V2-2020, Security Module Application for Electronic Record-keeping Systems (SMAERS).

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
Artikel 2	**Artikel 2**
§ 7	§ 7
Anforderungen an EU-Taxameter	**Anforderungen an EU-Taxameter**
(1) Die §§ 2 und 6 Satz 1 sind auf EU-Taxameter nicht anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Mit dem Umschalten von der *Betriebseinstellung „Kasse“ auf die Betriebseinstellung „Frei“ muss unmittelbar* eine *neue* Transaktion *im Sicherheitsmodul* gestartet werden. Die Transaktion bei EU-Taxametern hat zu enthalten:	(2) Mit dem Umschalten von **Betriebseinstellungen muss für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalls oder anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1** der **Abgabenordnung** eine Transaktion gestartet werden. Die Transaktion bei EU-Taxametern hat zu enthalten:
1. *die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten, die Preisdaten einer Fahrt und die Tarifdaten im Sinne* des *Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU*,	1. **den Zeitpunkt** des **Vorgangsbeginns**,
2. *den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“*,	2. **eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer**,
3. *eine eindeutige* und *fortlaufende Transaktionsnummer sowie*	3. **einen eindeutigen** und **fortlaufenden Signaturzähler,**
4. *Prüfwerte.*	4. **die Art des Vorgangs,**
	5. die Daten des Vorgangs,
	6. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs,
	7. die Prüfwerte sowie
	8. die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.
Die Daten nach Satz 2 Nummer 2 *bis 4* werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.	Die Daten nach Satz 2 Nummer **1,** 2**, 6 und 7** werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. **Die Daten des Vorgangs haben bei EU-Taxametern insbesondere zu enthalten:**
	1. die Zählwerksdaten,

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
	2. die allgemeinen Daten,
	3. die Preisdaten einer Fahrt und
	4. die Tarifdaten im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU.
	Die Daten des Vorgangs können auf mehrere Transaktionen aufgeteilt werden.
(3) Bei EU-Taxametern hat der Beleg mindestens zu enthalten:	(3) Bei EU-Taxametern hat der Beleg mindestens zu enthalten:
1. die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,	1. die allgemeinen Daten**, ohne die Konstante des Wegstreckensignalgebers,** und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,
2. *den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“* nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,	2. **die Transaktionsnummer** nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,
3. *die Transaktionsnummer* nach Absatz 2 Satz 2 Nummer *3*,	3. **den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns** nach Absatz 2 Satz 2 Nummer **1 sowie der Vorgangsbeendigung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 6**,
4. den Prüfwert der Vorgangsbeendigung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer *4* und	4. den Prüfwert der Vorgangsbeendigung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer **7** und
5. die Seriennummer des *Sicherheitsmoduls*.	5. die Seriennummer des **elektronischen Aufzeichnungssystems sowie die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung**.
§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.	§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.
(4) Verfügt ein EU-Taxameter nicht über einen Belegdrucker, so besteht keine Belegausgabepflicht. In diesen Fällen kann der Beleg außerhalb des EU-Taxameters in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung bleiben unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
§ 8	§ 8
Anforderungen an Wegstreckenzähler	**Anforderungen an Wegstreckenzähler**
(1) Die §§ 2 und 6 Satz 1 sind auf Wegstreckenzähler nicht anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Transaktion bei Wegstreckenzählern hat	(2) **Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalls oder eines anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung muss vom Wegstreckenzähler eine Transaktion gestartet werden.** Die Transaktion bei Wegstreckenzählern hat **zu enthalten:**
1. *die Zählwerksdaten und die allgemeinen Daten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1*,	1. **den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns**,
2. *die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1*,	2. **eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer**,
3. *eine eindeutige* und *fortlaufende Transaktionsnummer sowie*	3. **einen eindeutigen** und **fortlaufenden Signaturzähler,**
4. *Prüfwerte*	4. **die Art des Vorgangs,**
	5. die Daten des Vorgangs, insbesondere die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten sowie die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 2 Satz 5, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden,
	6. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs,
	7. die Prüfwerte sowie
	8. die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.
zu enthalten. Die Daten nach Satz *1* Nummer 1 *und* 2 *sind nur aufzuzeichnen*, *soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden. Die Daten nach Satz 1 Nummer 3* und *4* werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.	Die Daten nach Satz **2** Nummer 1**,** 2, **6** und **7** werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. **Die Daten des Vorgangs nach Satz 2 Nummer 5 können auf mehrere Transaktionen aufgeteilt werden.**

Derzeitige Rechtslage	Referentenentwurf
(3) Bei Wegstreckenzählern hat der Beleg mindestens zu enthalten:	(3) Bei Wegstreckenzählern hat der Beleg mindestens zu enthalten:
1. die *allgemeinen* Daten *und die Preisdaten einer Fahrt* nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden,	1. die Daten nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, **ohne die Konstante des Wegstreckensignalgebers, oder vergleichbare Daten,** soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden,
2. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz *1* Nummer *3*,	2. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz **2** Nummer **2**,
3. den *Prüfwert* der Vorgangsbeendigung nach Absatz 2 Satz *1* Nummer *4 und*	3. den **Zeitpunkt des Vorgangsbeginns nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sowie** der Vorgangsbeendigung nach Absatz 2 Satz **2** Nummer **6,**
4. *die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.*	4. **den Prüfwert der Vorgangsbeendigung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 und**
	5. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems sowie die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.
§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.	§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.
(4) § 7 Absatz 4 gilt sinngemäß.	(4) u n v e r ä n d e r t